



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Widrigkeiten bei der Erhebung von Kapitaleinnahmen

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Die Gesetzesentwicklung bei den Kapitaleinkünften .....	3
3. Kapitalbesteuerung und Widrigkeiten in der Praxis .....	4
Verfassungswidrigkeit wegen der Steueramnestie.....	5
Verfassungswidrigkeit wegen Erhebungsdefiziten .....	6
4. Fazit .....	8



## Widrigkeiten bei der Erhebung von Kapitaleinnahmen

### 1. Einführung

Im März 2004 hatte das BVerfG (9.3.2004, 2 BvL 17/02, BStBl 2005 II S. 56) entschieden, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b EStG für die VZ 1997 und 1998 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit er Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren betrifft. Beanstandet wurden strukturelle Erhebungsdefizite der Finanzverwaltung bei der Erfassung von Spekulationsgewinnen.

Ob es vergleichbare Defizite auch bei den Kapitaleinnahmen gibt, hat das BVerfG (27.06.91, 2 BvR 1493/89, BStBl 91 II, 654) zumindest für die Vergangenheit bejaht und den Gesetzgeber zu entsprechenden Maßnahmen bis 1993 aufgefordert. Dies war dann der Auslöser für die Einführung des Zinsabschlags. Ob hiermit die Überleitung zu einer gleichmäßigen Besteuerung der Kapitaleinnahmen gelungen ist, darf zumindest bezweifelt werden. Denn diese Maßnahme führte dazu, dass Anlagegelder massiv ins Ausland geflossen sind.

Derzeit beschäftigt dieses Thema die Finanzgerichte. So sind beim BVerfG (BayOLG 11.3.2003, 4 St RR 7/2003, DStRE 2003, S. 1300, beim BVerfG unter 2 BVR 620/03) und beim BFH (FG München 16.9.2003, 12 K 1013/03, Revision unter VIII R 90/04) bereits ein Verfahren anhängig. Die Finanzverwaltung stimmt ab dem VZ 1993 einem Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO zu (OFD Hannover 18.12.2003, S 2252 - 123 - StO 223/S 2252 - 191 - StH 234, StEK AO 1977 § 363/375).

Das FG München ist der Auffassung, dass die Besteuerung von Zinserträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, da die früher bestehenden strukturellen Erhebungsmängel durch das Zinsabschlaggesetz soweit abgemildert worden sind, dass von einem weiter bestehenden Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nicht ausgegangen werden kann.

Ganz anderer Ansicht ist nun das FG Köln im Beschluss vom 22.9.2005 (10 K 1880/05). Der 10. Senat hat Bedenken, ob die Besteuerung von Kapitaleinkünften für die Jahre 2000 bis 2002 mit dem Grundgesetz vereinbar ist und hat die Vorschrift des § 20 EStG in der für diese Jahre maßgeblichen Fassung dem BVerfG vorgelegt. Es wird eine Entscheidung darüber eingeholt, ob

1. die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 32a EStG in der für die VZ 2000 bis 2002 maßgeblichen Fassung mit dem GG insoweit unvereinbar sind, wie sie im Zusammenwirken mit den ergänzenden Regelungen des StraBEG steuerrechtliche Steuerpflichtige einer höheren Steuer unterwerfen als dies für Steuerunehrliche geschieht und
2. darüber, ob die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, weil die Durchsetzung des aus dem Bezug von Zinseinkünften erwachsenden Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt wird.



Auf Grund der derzeit schwebenden Verfahren erfolgt nachfolgend ein historischer Rückblick auf die Besteuerung der Kapitaleinkünfte in den einzelnen Jahren sowie auf das Verhalten der Anleger auf gesetzliche Änderungen. Dabei wird zum Ausdruck kommen, dass die vom BVerfG 1991 geäußerten Bedenken durch den Zinsabschlag nicht beseitigt wurden, durch die Geldtransfers jenseits der Grenze und die Steueramnestie eher noch weitere Zweifel hinzu gekommen sind.

## **2. Die Gesetzesentwicklung bei den Kapitaleinkünften**

- Mit dem Steuerreformgesetz vom 25.7.1988 wurde das Gesetz über die **strafbefreiende Erklärung** von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen eingeführt. Dieses gewährte Straffreiheit für Steuerhinterziehungen und leichtfertige Steuerverkürzungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Voraussetzung war, dass der Steuerpflichtige bis Ende 1990 seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für die VZ 1986 und 1987 richtig und vollständig nacherklärte. Darüber hinaus wurde auf die Festsetzung hinterzogener Steuern für VZ vor 1986 verzichtet.
- Die gleichzeitig eingeführte **kleine Quellensteuer** i.H.v. 10% der Zinseinnahmen wurde bereits ein halbes Jahr nach ihrem Inkrafttreten wieder abgeschafft.
- Mit Urteil vom 27.6.1991 (2 BvR 1493/89, BStBl 1991 II S. 654) hatte das BVerfG festgestellt, bei der **Besteuerung von Zinseinkünften** bestehe seit dem VZ 1981 ein struktureller **Erhebungsmangel**, weil der Bankenerlass und § 30a AO eine wirksame Ermittlung und Kontrolle der Einkünfte aus Kapitalvermögen verhindere. Die tatsächliche Steuerbelastung hänge daher im Regelfall davon ab, ob Sparer ihre Einkünfte erklären oder verschweigen. Das BVerfG hatte daher die Besteuerung von Zinseinkünften für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis Ende 1992 gesetzt.
- Der Gesetzgeber reagierte mit dem Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung. Dieses sah die **Anhebung des Sparerfreibetrages** um das jeweils Zehnfache auf 6.000 DM für Alleinstehende bzw. 12.000 DM für Verheiratete vor. Nach der Gesetzesbegründung sollten hierdurch gut 80 % der jetzt noch Steuerpflichtigen künftig von der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen freigestellt werden.
- Zum anderen wurde der **Zinsabschlag eingeführt**. Die erhöhten Sparerfreibeträge konnten bereits bei der Bemessung des Zinsabschlags berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde. Zur Verhinderung einer missbräuchlichen und gesetzeswidrigen Erteilung von Freistellungsaufträgen sah § 45d EStG eine Mitteilungspflicht der Banken gegenüber dem BfF vor. Diese Mitteilungen durften ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparerfreibetrags verwendet werden.
- Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurden die **Sparerfreibeträge ab 2000 halbiert**. Dies geschah wegen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der unterschiedlichen Einkunftsarten und diente der Finanzierung einer Tarifsenkung.

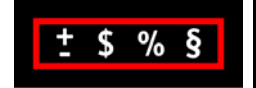


- Ab 2000 wurde **§ 45d EStG erweitert**. Nunmehr hatten die Banken dem BfF die auf Grund der Freistellungsaufträge tatsächlich freigestellten Beträge mitzuteilen. Diese Mitteilungen dürfen nunmehr von der Finanzbehörde auch zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen verwendet werden.
- Durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (StÄndG 2003 15.12.2003, BGBl. I 2003 S. 2645) wurde § 24c EStG eingeführt, der die Kreditinstitute und vergleichbare Einrichtungen ab dem Jahr 2004 verpflichtet, eine zusammenfassende **Jahresbescheinigung** über sämtliche Kapitalerträge auszustellen, die alle für die Besteuerung nach §20 EStG erforderlichen Angaben enthalten muss.
- Mit dem **Strafbefreiungserklärungsgesetz** (StraBEG) ermöglichte der Gesetzgeber eine strafbefreiende Nacherklärung von Einnahmen, die bei der Festsetzung der Einkommenssteuer in den VZ 1993 bis 2001 auf Grund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden. Die derart nacherklärten Einnahmen werden durch einen pauschalen Abschlag von 40% gemindert und einer Steuer mit Abgeltungswirkung unterworfen. Die Höhe der Steuer beträgt 25 bzw. 35%.
- Eine ursprünglich zusammen mit der Steueramnestie ab 2004 geplante **Zinsabgeltungssteuer** zur Förderung der Steuerehrlichkeit wurde nicht realisiert.
- Mit Wirkung ab 1. April 2005 wurden die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden hinsichtlich der Kapitaleinkünfte erweitert. Ein neu eingeführter § 93b AO ermöglicht einen **automatisierten Kontenabruf** der auf der Grundlage von § 24c Abs. 1 KWG nun auch für Besteuerungszwecke zu führenden Kontoinformationen. Die Finanzbehörden können nach Maßgabe des neu eingeführten § 93 Abs. 7 AO über das BfF einzelne Daten elektronisch abrufen, wenn ein Auskunftersuchen beim Steuerpflichtigen erfolglos durchgeführt worden ist oder keinen Erfolg verspricht.
- Am 1. Juli 2005 trat die **EU-Zinsrichtlinie** in Kraft. Ziel dieser Verordnung ist, im Bereich der EU grenzüberschreitende Zinszahlungen im Wohnsitzstaat des Empfängers effektiv zu besteuern. Danach sind die jeweiligen Zahlstellen verpflichtet, den Finanzbehörden die notwendigen Auskünfte über die an natürliche Personen geleisteten Zinszahlungen erteilen.

### **3. Widrigkeiten bei der Kapitalbesteuerung aus Sicht des FG Köln**

Nach § 20 EStG unterliegen der Einkommensteuer Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist. Der erzielte Überschuss ist, soweit er den Sparerfreibetrag des § 20 Abs. 4 EStG überschreitet, der Besteuerung zu unterwerfen. Eine andere Bemessung kam lediglich über die günstige StraBEG-Besteuerung in Betracht.

Ob und inwieweit die Besteuerungspraxis aus Sicht des FG Köln verfassungswidrig und mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, soll nachfolgend durch den Beschlusstenor erläutert werden.



## Verfassungswidrigkeit wegen der Steueramnestie

Das FG Köln ist der Auffassung, dass die §§ 20 Abs.1, 32a EStG mit der Einführung des StraBEG insoweit mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar geworden sind, wie sie für Steuerehrliche eine höhere steuerliche Belastung vorsehen als das StraBEG für Steuerstraf-täter. Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache erge-bender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung wesentlich gleicher Sachverhalte oder für eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem nicht finden lässt bzw. wenn eine Gruppe von Betroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Ge-wicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert, wird für den Bereich des Steuerrechts und insbesondere für den des Einkommens-teuerrechts vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: Durch

- das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Besteuerung höherer Einkommen muss im Vergleich mit der Steuerbelastung niedriger Ein-kommen angemessen sein.
- das Gebot der Folgerichtigkeit. Im Interesse verfassungsrechtlich gebotener steuerlicher Lastengleichheit ist darauf abzielen, Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern (horizontale Steuergerechtigkeit).

Zwar hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstands und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum, jedoch muss er die bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands einmal getroffene Belastungsent-scheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umsetzen. Ausnahmen von einer sol-chen folgerichtigen Umsetzung bedürfen daher eines besonderen sachlichen Grundes.

### Die Schlussfolgerungen des FG Köln im Überblick:

- Die §§ 20 Abs. 1, 32a EStG sind durch die ergänzenden Regelungen des StraBEG insoweit mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar geworden, wie Steuerehrliche erheblich ungünstiger besteuert werden als es das StraBEG für Steuerunehrliche vor-sieht.
- Bezieher mit gleich hohen Einkünften aus Kapitalvermögen müssen steuerlich gleich be-lastet werden, unabhängig davon, ob sie ihren steuerlichen Erklärungspflichten nachkom-men oder nicht. Ist ein Bezieher von Kapitaleinkünften seiner so bestimmten Pflicht zur Steuerzahlung nicht nachgekommen und wird dies bekannt, entspräche es dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit, dass der Einkünftebezieher die von Anfang entstandene Steuerschuld nachträglich in voller Höhe zu entrichten hat.
- Das StraBEG bewirkt somit durch die Schmälerung der Bemessungsgrundlage und den niedrigeren Steuersatz eine erhebliche Besserstellung derjenigen, die sich ihren steuerlichen Pflichten entzogen haben. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Der pau-schale Abschlag von 40% auf sämtliche einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Ein-nahmen kann nicht als Typisierung gerechtfertigt werden.



- Es ist nicht ersichtlich, dass Steuerunehrliche typischerweise höhere Werbungskosten im Zusammenhang mit ihren Kapitaleinkünften haben als Steuerehrliche. Denn die möglicherweise anfallenden Mehrkosten für die Transaktion des Kapitals auf schwarze Konten rechtfertigen keinen Abschlag von 40%.
- Nur die Verbindung von Korrektur der bestehenden Rechtslage, einem Schlusstrich hierunter und einer für die Zukunft geltenden Neugestaltung vermag die massive Ungleichbehandlung für die Vergangenheit zu rechtfertigen.
- Die Aufrechterhaltung des steuerlichen Bankgeheimnisses in § 30a AO ist das falsche Signal an die bisher Steuerehrlichen, denn die Vorschrift dient auch weiterhin einzig und allein dem Schutz der Steuerhinterziehung und sorgt dafür, dass diese - noch mehr als bisher - als Kavalierdelikt angesehen wird. Mit der Steueramnestie hat der Gesetzgeber daher seinen Beurteilungsspielraum überschritten.

### **Verfassungswidrigkeit wegen Erhebungsdefiziten**

Darüber hinaus ist § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil der sich nach dieser Vorschrift ergebende Steueranspruch wegen des insoweit nach wie vor bestehenden strukturellen Vollzugsdefizits gegenüber den Steuerpflichtigen nicht gleichmäßig durchgesetzt wird.

Der BFH hat die Zinsbesteuerung im VZ 1993 (18.2.1997, VIII R 33/95, BFHE 183, 45) für verfassungsgemäß gehalten. Ein Vollzugsdefizit sah er weder bei aus- noch bei inländischen Zins-einkünften.

- Kapitalerträge, die im Ausland anfielen, unterlägen nicht bundesdeutschen Hoheitsbefugnissen. Daher könne der deutsche Gesetzgeber – selbst wenn solche Zinszahlungen tatsächlich in großem Umfang im Inland rechtswidrig nicht besteuert würden – dort auch keine Maßnahmen zur Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte treffen.
- Bezüglich der inländischen Kapitalerträge weist er darauf hin, dass ein Vollzugsdefizit nur dann auftreten könne, wenn der persönliche Steuersatz der Einkünftebezieher den der Zinsabschlagsteuer übersteige. Für diese Fälle genügten aber die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörden. Die Vorschrift des § 30a AO stehe dem nicht entgegen, denn sie sei verfassungskonform einschränkend auszulegen. Während den Regelungen des § 30a Abs. 1, 2, 4 und 5 AO 1977 lediglich rechtsbestätigender Charakter zukomme, hindere Abs. 3 nicht die Fertigung und Auswertung von Kontrollmitteilungen anlässlich einer Außenprüfung bei Kreditinstituten, wenn hierfür ein hinreichend begründeter Anlass bestehe.

Die wohl überwiegende Mehrheit der Experten bejaht die Verfassungswidrigkeit der Zinsbesteuerung auch für die VZ ab 1993. Sie gehen davon aus, dass trotz der Einführung der Zinsabschlagsteuer und der Erhöhung der Sparerfreibeträge nicht zuletzt wegen des weiterhin geltenden § 30a AO noch immer ein strukturelles Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Zinsen besteht. Eine Mindermeinung geht von der Verfassungsmäßigkeit der seit dem VZ 1993 geltenden Neuregelung der Zinsbesteuerung aus. Durch die erhebliche Erhöhung der Freibeträge, die



Zinsabschlagsteuer, die Regelung des § 45d EStG und eine vermehrte Ermittlungsaktivität der Finanzverwaltung sei das strukturelle Vollzugsdefizit bei der Zinsbesteuerung beseitigt.

Das FG Köln sieht den gleichmäßigen tatsächlichen Vollzug der Zinsbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht gewährleistet. Die Maßnahmen, die der Gesetzgeber für die Verifikation der vom Steuerpflichtigen erklärten Zinseinkünfte geschaffen hat, seien nicht ausreichend, um das vom BVerfG im Jahre 1991 festgestellte Vollzugsdefizit bei der Zinsbesteuerung zu beseitigen. Ein Steuererhebungsdefizit sei weiterhin in zwei Fällen denkbar:

1. Bei den Steuerpflichtigen, die Zinsen von ausländischen Zahlstellen beziehen und deshalb dem Zinsabschlag von vorneherein nicht unterworfen sind. Unbestritten ist es infolge der Einführung der Zinsabschlagsteuer zu einer erheblichen Verlagerung von inländischen Kapitalvermögen in das Ausland gekommen. Allerdings handelt es sich bei der Steuerflucht grundsätzlich um kein dem Gesetzgeber anzulastendes Erhebungsdefizit, sondern vielmehr um eine Folge territorial begrenzter Steuer- und Vollzugshoheit, die die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers an den Landesgrenzen enden lässt.
2. Bei Steuerpflichtigen, die ihre von inländischen Zahlstellen bezogenen und dem Zinsabschlag unterworfenen Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung nicht angeben, obwohl die effektive Steuerbelastung dieser Erträge höher als der erhobene Zinsabschlag wäre.

Das BVerfG weist in seinem Spekulations-Urteil auf die Kontrollmöglichkeit nach § 45d EStG hin, die für die Besteuerung der Kapitaleinkünfte bestehe. Die Finanzverwaltung kann hierdurch überprüfen, ob der Sparerfreibetrag mehrmalig in Anspruch genommen wird. Ab dem VZ 1999 kann die Finanzverwaltung bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags die in der Steuererklärung angegebenen Zinseinnahmen verproben. Diese Kontrollmöglichkeit erfasst jedoch nur die Höhe der Zinsbeträge, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt wurde, nicht die darüber hinaus ausgezahlten Zinsen. Sie lässt sich außerdem leicht dadurch umgehen, dass überhaupt kein Freistellungsauftrag erteilt wird. Eine wirksame Möglichkeit zur Überprüfung der dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Zinsen stellt § 45d EStG deshalb nicht dar.

Die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung im Vorfeld würden durch die Vorschrift des § 30a AO erheblich beeinträchtigt. Hiernach haben die Finanzbehörden bei der Ermittlung des Sachverhalts auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen, Kontrollmitteilungen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut sollen unterbleiben. Durch die Aufrechterhaltung dieser Norm verleihe der Gesetzgeber die effektive und umfassende Kontrolle der dort geschützten Konten. Der Bericht der Arbeitsgruppe Steuerausfälle führt dazu aus: "Im Zusammenhang mit der vollständigen Besteuerung der Zinsen sind den Finanzbehörden effiziente Ermittlungen durch das Bankgeheimnis in § 30a AO weitgehend verwehrt".

Das strukturelle Erhebungshindernis im Bereich der Zinsbesteuerung sei dem Gesetzgeber hinsichtlich der inländischen Sachverhalte zuzurechnen. Es beruhe weiterhin insbesondere auf dem vom Gesetzgeber beibehaltenen § 30a AO. Die vollständige Besteuerung der Zinserträge hängt weiterhin nahezu allein von den freiwilligen Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung ab, soweit sie nicht durch den Zinsabschlag abgedeckt ist.



## 4. Fazit und Kommentar

### Für die Praxis

Steuerbescheide ab dem VZ 1993 mit Kapitaleinkünften über dem Sparerfreibetrag sind offen zu halten.

Zu den Erhebungsdefiziten bei den Kapitaleinnahmen liegen dem BVerfG (BayOLG 11.3.2003, 4 St RR 7/2003, DStRE 2003, S. 1300, beim BVerfG unter 2 BvR 620/03 ) und dem BFH (FG München 16.9.2003, 12 K 1013/03, Revision unter VIII R 90/04) bereits Verfahren vor. Die Finanzverwaltung stimmt ab dem VZ 1993 einem Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO zu (OFD Hannover 18.12.2003, S 2252 - 123 - StO 223/S 2252 - 191 - StH 234, StEK AO 1977 § 363/375), AdV wird nicht gewährt.

### Eigene Einschätzung auf der Basis bisheriger Sicht von BFH und BVerfG

Das BVerfG hat mit Beschlüssen vom 29.4.2002 (2 BvR 284/99) sowie vom 29.4.2002 )2 BvR 574/99) zwei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, in denen es um die Frage ging, ob die Einführung des Zinsabschlags die Ungleichheit bei der Erfassung von Kapitaleinkünften nicht beseitigen konnte.

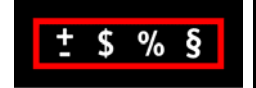
- Nach dem BFH-Urteil vom 15.12.1998 (VIII R 6/98 BStBl 1999 II S. 138) verstößt die Besteuerung der im Veranlagungszeitraum 1993 erzielten Kapitaleinkünfte nicht gegen das GG.

Hiernach kann eine Kapitalverlagerungen ins Ausland durch die Einführung fiskalischer Kontrollmaßnahmen wie etwa eine Meldepflicht der inländischen Kreditinstitute nicht wirksam eingedämmt werden. Solche Maßnahmen würden wahrscheinlich sogar den gegenteiligen Effekt auslösen und die Kapitalabflüsse verstärken. Je größer die Kontrolldichte, desto schärfere Gegenreaktionen sind zu erwarten. Dadurch wäre nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank auch die laufende Ersparnisbildung im Inland auf Dauer beeinträchtigt worden.

Angesichts dieses Befunds lässt sich dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, dass er von der Schaffung eines Kontrollmitteilungssystems Abstand nahm. Solche strikten Forderungen hat auch das BVerfG in seinem Zinsurteil aus dem Jahre 1991 nicht erhoben.

- Nach dem BFH-Urteil vom 18.2.1997 (VIII R 33/95, BStBl 1997 II S. 499) ist § 30 a AO verfassungskonform einschränkend in der Weise auszulegen, dass er der von Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen gleichmäßigen Erhebung der Steuer auf Zinseinkünfte nicht entgegensteht. Die Regelungen hindern nicht die Fertigung und Auswertung von Kontrollmitteilungen, wenn hierfür ein hinreichend begründeter Anlass besteht.

Das vom geltenden Abgabenrecht bereitgestellte Ermittlungsinstrumentarium bietet den Finanzbehörden trotz § 30 a AO sehr wohl die Möglichkeit, bei begründetem Anlass Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen oder anlässlich einer Außenprüfung bei Kreditinstituten Kontrollmitteilungen über Auslandsüberweisungen zu fertigen.



Selbst die Statuierung eines umfassenden Kontrollmitteilungssystems könnte nicht die grenzüberschreitenden Bargeldtransfers und die Direktanlage von Kapitalvermögen im Ausland erfassen.

Ein Steuererhebungsdefizit in Bezug auf Steuerpflichtige, die ihre von inländischen Zahlstellen bezogenen und dem Zinsabschlag unterworfenen Kapitalerträge in ihren Steuererklärungen nicht deklarierten, obwohl die effektive Steuerbelastung über dem Steuereinbehalt liegt, lässt sich jedenfalls derzeit nicht anhand statistischer Daten belegen.

Selbst wenn in diesem Bereich ein weitgehendes Steuererfassungsdefizit bestehen sollte, liegt die wesentliche Ursache hierfür nicht in der unmittelbar vom Gesetzgeber zu verantwortenden rechtlichen Gestaltung des Besteuerungsverfahrens. Vielmehr stellt das Steuerverfahrensrecht der AO bei dessen zutreffender Interpretation den Finanzbehörden ein Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung, welches eine weitgehend vollständige und gleichmäßige Steuerfestsetzung auch in bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gewährleistet. Für die Ermittlung einkommensteuerpflichtiger Kapitalerträge i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG 1993 gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die Ermittlung der übrigen Einkünfte. Insbesondere beruhte die Steuerbelastung bei diesen Einkünften nicht mehr nahezu allein auf der Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen. § 30a AO steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Die in dieser Vorschrift enthaltenen einzelnen Regelungen führen nicht zu einem das Gebot der Belastungsgleichheit verletzenden Defizit bei der Erhebung der Einkommenssteuer auf diese Einkünfte. § 30a AO ist insoweit verfassungskonform auszulegen.

Dieser Rechtsprechung des BFH ist zuzustimmen. Es kann im Rechtsstaat keine Ermittlung um jeden Preis bzw. ohne Voraussetzung geben, vielmehr müssen die aus dem Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht resultierenden Erfordernisse bei jeder Ermittlungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Bisher wurde noch nicht dargelegt, inwieweit § 30a AO hierüber hinausgehe. In der Abwägung zwischen der für die Finanzverwaltung nicht immer einfachen Vollzugsanforderung im Einzelfall – ohne „strukturelles Defizit“ – und dem Risiko einer überbordenden Kontroll- und Überprüfungsbeziehung des Staates in die Privatsphäre des Einzelnen hinein gebührt im Zweifel dem Individualschutz der Vorrang.

10.10.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axis.de**



oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**fuchs@axis.de**